

Satzung des ScrumAlliance D-A-CH e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 7. September 2016 in Hamburg.

Präambel

Scrum Alliance D-A-CH e.V. versteht sich als Teil der Scrum Alliance und ist den selben Werten, der selben Mission und Vision verpflichtet.

Werte

Alle Arbeit die mit Scrum gemacht wird benötigt einen Satz von Werten als Grundlage für die Prozesse und Interaktionen der Beteiligten. Die Verinnerlichung dieser Werte sind wesentlich für ein gesundes Vorgehen und den Teamerfolg. Das gilt für die Mitglieder von Scrum Alliance D-A-CH e.V. genauso wie für jedes Team, das nach Scrum arbeitet.

Fokus

Weil wir uns nur auf wenige Dinge zur selben Zeit fokussieren, arbeiten wir besser zusammen und leisten exzellente Arbeit. Wir liefern wertvolle Dinge zuerst.

Mut

Weil wir als Team arbeiten, fühlen wir uns unterstützt und haben mehr Ressourcen zu unserer Verfügung. Das gibt uns den Mut größere Herausforderungen anzunehmen.

Offenheit

Wenn wir zusammen arbeiten, legen wir offen, wie wir vorankommen, was uns behindert und was unsere Sorgen sind, so dass man sich um sie kümmern kann.

Verpflichtung

Weil wir eine größere Kontrolle über unser Schicksal haben, sind wir dem Erfolg stärker verpflichtet.

Respekt

Während wir zusammen arbeiten und unsere Erfolge und Misserfolge teilen, wächst unser Respekt füreinander.

Vision

“Die Arbeitswelt verändern” - “Transforming the World of Work”

Mission

Die Mission der Scrum Alliance und dieses Vereins ist es die Arbeitswelt zu verändern durch Inspiration von Menschen, durch Führung für Organisationen hin zu voller, nachhaltiger Blüte, und durch Wertschöpfung für die Gesellschaft. Scrum ist das Herz aller unserer Produkte, Dienstleistungen und Lösungen.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Menschen, welche den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in dem Verein.

In diesem Sinne gibt sich Scrum Alliance D-A-CH e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ScrumAlliance D-A-CH. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, für deutschsprachige Unternehmen und Einzelpersonen, die ein Bedürfnis nach Orientierung, vertrauenswürdigen Partnern und qualifiziertem Lernen beim Umgang mit Scrum und Agilität haben, die primäre Anlaufstelle zu sein.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) Information der Öffentlichkeit
 - b) Veranstaltung von Konferenzen
 - c) Veröffentlichung von Fallstudien
 - d) Hinweise auf qualifizierte Weiterbildungsmöglichkeiten
 - e) Bildung von Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein besteht nur aus Mitgliedern der Scrum Alliance und ist den Zielen und Werten der Scrum Alliance verpflichtet. Insbesondere auch dem Code of Ethics.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die Scrum Alliance Mitglied sind und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch einen schriftlichen per Brief oder Email gesendeten Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder von ihm benannte Personen im Auftrag des Vorstandes.
- (3) Wegen ihrer tragenden Rolle in der Scrum Alliance beruft der Vorstand deutschsprachige Certified Enterprise Coaches, Certified Scrum Trainer und Certified Team Coaches als Mitglieder. Diese müssen die Berufung zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft annehmen.
- (4) Beim Verein angestellte Mitarbeiter können nicht Mitglied des Vereins werden. Wird ein Mitglied Arbeitnehmer des Vereins, so ruht seine Mitgliedschaft bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder Email gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
- (7) Sollte ein natürliches Mitglied seine Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, insbesondere die Mitgliedschaft in der Scrum Alliance, verlieren, ist dies unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Mit dem Verlust der Scrum Alliance Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft im Verein automatisch.
- (8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (9) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (10) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur aktive Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied ist nach Beitritt zunächst passives Mitglied. Sobald ein Mitglied in einem Fachausschuss mitarbeitet ist es ein aktives Mitglied. Sobald das aktive Mitglied die Mitarbeit im Fachausschuss einstellt ist das Mitglied wieder passives Mitglied.
- (4) Aufgrund ihrer herausgehobenen Rolle und Vorbildfunktion in der Scrum Alliance sind alle CECs, CSTs und CTCs automatisch aktive Mitglieder, sofern sie dieser Mitgliedschaft zustimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Fachausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Brief oder Email eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die Emailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in der Versammlungsordnung geregelt.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- (3) Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten eine Stichwahl statt.
- (4) Nur natürliche Personen sind für ein Vorstandsamt wählbar.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sollen nach dem ersten Jahr ihre Amtszeit beenden. Sie können dann durch die Mitgliederversammlung erneut für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Dieses rotierende System soll Kontinuität im Vorstand bewirken.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Vorstand soll in der Regel alle 2 Monate tagen.
- (9) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§10 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.

§11 Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist berechtigt zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Fachausschüsse zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung einzelner Projekte kann ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB als Geschäftsführer bestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bestellung eines solchen Vertreters zu informieren.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Scrum Alliance Inc., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Hamburg, 7. September 2016